VERORDNUNG (EWG) Nr. 1791/91 DER KOMMISSION vom 24. Juni 1991

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Aprikosen mit Ursprung in Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1623/91 (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1584/91 der Kommission (3) wird bei der Einfuhr von Aprikosen mit Ursprung in Tunesien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für diese Erzeugnisse mit Ursprung in Tunesien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notie-

rungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Aprikosen mit Ursprung in Tunesien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1584/91 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1991

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. (2) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 12. 6. 1991, S. 30.